

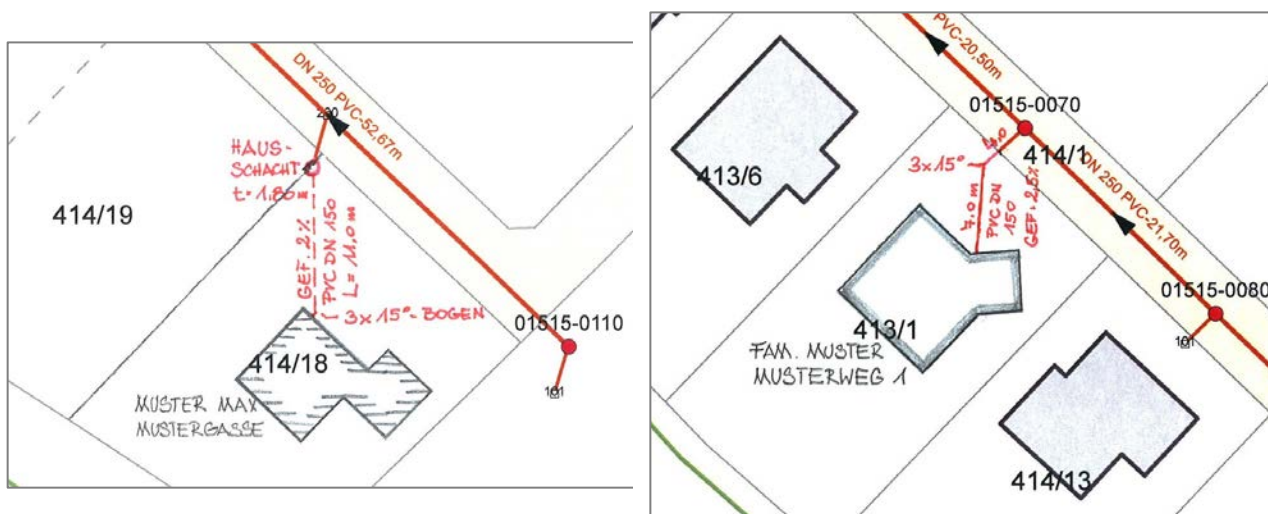
Technisches Datenblatt - Richtlinien für die Herstellung eines Hauskanalanschlusses

- 1) **Die Verlegung eines Hauskanals und der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat einvernehmlich mit dem Kanalbetreiber (RHV Hallstättersee) zu erfolgen.** Der Kanal bedarf einer Abnahme bei geöffneter Baugrube. Um die Abnahme ist rechtzeitig anzusuchen.
- 2) Es dürfen keine Oberflächen-, Regen-, Hang-, Quell-, und/oder Drainagewässer in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Der Ableitung solcher Wässer hat entsprechend den Vorgaben der zuständigen Bau- bzw. Wasserrechtsbehörde zu erfolgen.
- 3) Entleerungswässer aus privaten Schwimmbädern dürfen bei Trockenwetter in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitet werden. Schwimmbäder mit gewerblicher Nutzung bedürfen einer Zustimmung gemäß IEV durch den RHV Hallstättersee.
- 4) Die maßgebliche Rückstauenebene gemäß den ÖNORMEN B 2501 und B 2503 ist bei allen Kanalanschlüssen, welche unterhalb dieser liegen, zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Maßnahmen gegen einen Abwasserrückstau zu treffen (z.B. Rückstausicherung, Hebeanlage). Es wird auf die gültige Kanalordnung verwiesen.
- 5) Die öffentlichen Kanalleitungen dürfen weder verbaut noch überbaut werden. Der horizontale Abstand von Bauwerken zur Kanalisation darf 2 m nicht unterschreiten, ansonsten ist der Kanal auf Kosten des Bauwerbers entsprechend umzulegen.
- 6) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass in der gesamten Kanalisationsanlage (Schächte, Leitungen, ...) zeitweise Sauerstoffmangel und auch Gase in giftiger Konzentration (z.B. Schwefelwasserstoff, Kohlendioxid, ...) auftreten. Aufgrund dieser unsichtbaren, mitunter auch geruchlosen und explosionsgefährdeten Stoffe ist das Arbeiten im Bereich des Kanals (z.B. Öffnen von freigelegten Rohren oder Schächten) und vor allem das Betreten der Kanalisation (Einstieg in Schächte, ...) nur nach vorheriger Messung der vorhandenen Atmosphäre im Kanal mittels geeichter Messgeräte, welche oben beschriebene Gefahren erkennen können, erlaubt. Bei Nichtbeachtung übernimmt der Kanalbetreiber keinerlei Verantwortung und ist allenfalls schad- und klaglos zu halten.
- 7) Alle Anlagen zum Sammeln und Ableiten von Abwässern müssen den geltenden Normen entsprechen. Die Werkstoffe und Bauteile müssen für die abzuleitenden Abwässer geeignet sein.
- 8) Der Anschluss an einen bestehenden Schacht hat mittels Kernbohrung und Ringraumdichtung bzw. Anschlussdichtung für Schächte zu erfolgen (siehe Regelplan Verlegung Hauskanal). Der Anschlusspunkt ist vor Ort mit dem RHV Hallstättersee abzustimmen.
- 9) Ist kein entsprechender Schacht zur Erschließung des Grundstückes bzw. Objektes gegeben, ist dieser nach Rücksprache mit dem RHV Hallstättersee auf eigene Kosten normgerecht in die bestehende Kanalisation einzubinden.
- 10) Zur erleichterten Wartung, Instandhaltung und Kontrolle durch den Eigentümer empfiehlt sich ein zusätzlicher Revisionsschacht direkt vor dem anzuschließenden Objekt.

- 11) Sämtliche Schächte sind gemäß ÖNORM B 2504 herzustellen. Der Schachtdurchmesser hat im Regelfall mind. 1,0 m und der Einstiegsdurchmesser mind. 0,60 m lichte Weite zu betragen. Es sind Schachtabdeckungen aus Guss oder Beton/Guss mit entsprechenden Prüflasten zu verwenden, die Einstiegshilfen (Steigbügel) haben den geltenden Normen zu entsprechen. Zur Verbindung der vorgefertigten Schachtteile sind entsprechende Gleitringdichtungen zu verwenden, ansonsten sind die einzelnen Bauteile (z.B. Ausgleichringe, etc.) mit Zementschleim (z.B. Patschuk) zu verkleben. Die Verwendung von Brunnenschaum wird ausdrücklich untersagt.
- 12) Der Rohrdurchmesser des Hausanschlusskanals im Außenbereich muss mind. 150 mm betragen. (ÖNORM B 2503, 3.8).
- 13) Hausanschlusskanäle sind gemäß ÖNORM B 2503 Punkt 3.14 mit einem Mindestgefälle von 2 % zu verlegen. Bei geringerem Gefälle steigt die Gefahr der Verstopfung.
- 14) Starke Richtungsänderungen des Hauskanals sollten weitestgehend vermieden werden, da Bögen grundsätzlich ein Verstopfungsrisiko beinhalten und Reinigungen und Kamerainspektionen erschweren. Es dürfen maximal 45°-Abwinkelungen in die Kanalisation eingebaut werden, diese sind jedoch in mehreren Formstücken (z. Bsp. 3 x 15°-Bögen) herzustellen (siehe auch ÖNORM B 2503, 3.13).
- 15) Für Einbauten weiterer Leitungsträger (z.B. Strom-, Trinkwasser-, Gasleitungen, ...) gelten die Abstandsbestimmungen gemäß ÖNORM B 2533. Werden die Anschlussleitungen für Regenwasser und Schmutzwasser in derselben Künette verlegt, so ist auf genügend Abstand (mind. 15 bis 20 cm) zwischen den Rohren besonders zu achten.
- 16) Der Hauskanal ist idealerweise mit Kies 4/8mm zu betten (siehe Regelplan Verlegung Hauskanal). Eine ordnungsgemäße Bettung schützt das Rohr vor Beschädigungen.
- 17) Die Dichtheit des gesamten Hauskanals ist mit einem Dichtheitsattest (auf Basis einer TV-Inspektion bzw. einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens nachzuweisen (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001). Hierzu ist Rücksprache mit dem RHV Hallstättersee zu halten.
- 18) Der Anschluss an die Kanalisation darf nur von einem konzessionierten Bauunternehmen ausgeführt werden.

Lageplan mit Kanalverlauf und technischen Angaben

MUSTERVORSCHLÄGE
(wenn kein gesonderter Kanalplan vorhanden ist)



Der Verlauf des Hauskanals und die technischen Angaben sind, wie in den o. a. Beispielen abgebildet, in den beiliegenden Lageplan einzuzichnen und an den RHV zu übermitteln.